



# Die Änderung der TrinkwV

Wer muss jetzt eigentlich wann, was,  
wie und warum machen?

Die erste Verordnung zur Änderung der  
Trinkwasserverordnung vom 03.05.2011  
ist am 01.11.2011 in Kraft getreten



### Bakteriensuche treibt Mietkosten in die Höhe



Trinkwasser: Legionellen k  
Die Gefahr lauert im Tri  
sein. Ab November solle  
überprüfen lassen. Doch  
die Mieter zahlen.

## Frankfurter Rundschau

Rhein-Main/Frankfurt Politik Wirtschaft Panorama Leute Sport Kultur  
Übersicht | Frankfurt | Offenbach | Darmstadt | Wiesbaden | Main-Taunus | Bad Hon

FRANKFURTER RUNDschau | RHEIN-MAIN/FRANKFURT | HANAU  
+1 1 Empfehlen 26  
Twittern 3 Folgen @FRonline

### Gefahren im Trinkwasser

GESUNDHEITSBERICHT  
Verschmutzte Filter, zu niedrige Temperaturen bei der Wasseraufbereitung, gefährliche Blindleitungen, mangelnde Wartung: Main-Kinzig Gesundheitsbericht legt Schwachstellen offen.

HANAU – In vielen Hotels, Alten- und Pflegeheimen sowie Kindertagesstätten des Main-



PRESSEMITTEILUNG – 27. Januar 2012  
Pflegeberufe attraktiver machen

„Ein wirkungsvoller Wettbewerb im Gesund Patientinnen und Patienten, die Leistungen einfordern. Deshalb stärken wir Ihre Rechte Patientenrechtegesetz.“

PRESSEMITTEILUNG – 24. Januar 2012  
Gesund und aktiv älter werden

KRANKENVERSICHERUNG  
GESUNDHEITSSYSTEM

### Verordnungs- und Anordnungsverfahren

31.01.2012 | 16:31 UHR  
AKTUELL VIDEO THEMEN DER TAG BEI BILD.DE WETTER  
POLITIK GELD UNTERHALTUNG SPORT LIFESTYLE RATGEBER REISE

Ernährung

STRENGER WIRD STRENGER  
UND TEURER

### Wie gut ist unser Wasser?



# Gliederung

## rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Pflichten für Betreiber von Großanlagen mit gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit

- § 13 Abs. 5            der Bestand einer Trinkwasser-Installation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach den a.a.R.d.T befindet und im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen
- § 14 Abs. 3            die in Anlage 3 Teil II festgelegten Parameter (Legionellen) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, sofern sich dort Duschen oder andere Vernebelungseinrichtungen befinden.  
Es sind geeignete Probenahmestellen einzurichten.
- § 15 Abs. 3            Die Befunde sind dem GA spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung zuzusenden und 10 Jahre aufzubewahren

## Pflichten für Betreiber von Großanlagen mit gewerblicher oder öffentlicher Tätigkeit

- § 16 Abs. 1           Überschreitungen von Grenzwerten und dem technischen Maßnahmewert sind dem GA unverzüglich zu melden
- § 16 Abs. 3           bei Überschreitung der Grenzwerte oder des technischen Maßnahmewertes sind Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und GA darüber unterrichten

# Gliederung

rechtliche Grundlage

## Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Anzeigepflicht

### § 13 Abs. 5

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindetet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.



## Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e

Im Sinne dieser Verordnung sind  
„Wasserversorgungsanlagen“ Anlagen  
der Trinkwasser-Installation, aus denen  
Trinkwasser aus einer Anlage nach  
Buchstabe a oder Buchstabe b an  
Verbraucher abgegeben wird (ständige  
Wasserverteilung);

## Was sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik?

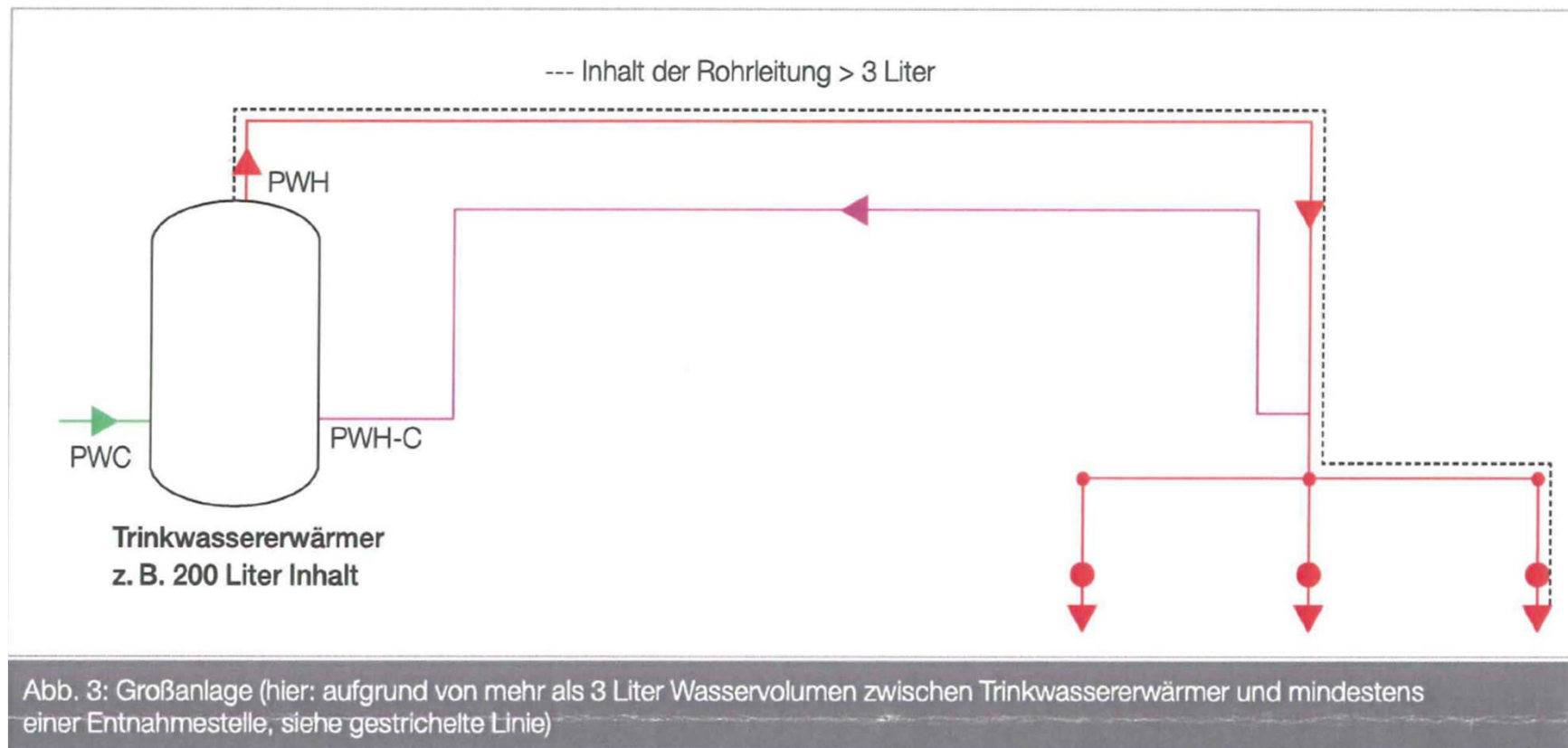
- DIN EN Normen
  - DIN 2000 Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen
  - DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
  - DIN EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen
  - DIN EN 806 Techn. Regeln für Trinkwasserinstallationen
- VDI Richtlinien, z.B. VDI 6023 Hygiene in Trinkwasser-Installationen
- DVGW Regelwerk z.B. W 213 Filtrationsverfahren zur Partikelentfernung
  - W 551 Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums

## Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

- Wohngebäuden, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sport- und Industrieanlagen, Campingplätzen, Schwimmbäder
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt  $> 400$  l und/oder  $> 3$  l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.
- Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung

## Die 3 Liter-Regel gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551



## Welche Rohrlänge entspricht 3 Litern?

	Kalkulation für Stahlrohre		Kalkulation für Kupferrohre	
	15	20	15	20
Nennweite DN <small>Nach DIN EN ISO 6708</small>	15	20	15	20
Nominal Pipe Size	1/2"	3/4"	1/2"	3/4"
Innendurchmesser	16 mm	21,6 mm	20 mm	25 mm
Volumen <small>pro Meter (gerundet)</small>	0,2 l	0,4 l	0,3 l	0,5 l
Leitungslänge <small>bei 3 l Volumen (gerundet)</small>	15 m	7,5 m	10 m	6 m

## gewerbliche Tätigkeit

### § 3 Abs. 1 Nummer 10

Im Sinne dieser Verordnung ist „gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare (Trinken oder Waschen) oder mittelbare (Zubereitung von Speisen), zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;

→ z.B. vermietete Wohngebäude (auch Ferienwohnungen), kommerzielle Sporteinrichtungen

## öffentliche Tätigkeit

§ 3 Abs. 1 Nummer 11

Im Sinne dieser Verordnung ist „öffentliche Tätigkeit“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

→ z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Wohnheime, Justizvollzugsanstalten

## Anzeigemöglichkeiten

1.

Onlineanzeige: Einzelanzeige oder Sammelanzeige per Excel Tabelle für mehrere Anlagen

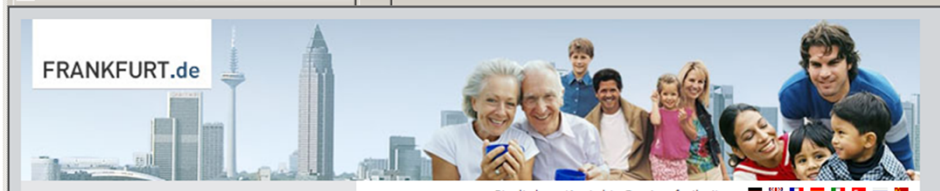
Im Internet unter **[www.frankfurt.de/trinkwasserverordnung2011](http://www.frankfurt.de/trinkwasserverordnung2011)**

2.

Oder schriftlich mit unserem Anzeigeformular

Anzeigeformular auch im Internet erhältlich oder bei uns im Haus





Stadtplan Kontakt Barrierefreiheit

Startseite > Leben in Frankfurt > Gesundheit > Umwelt & Gesundheit > Wasser

- Arbeit & Beruf
- Bildung & Wissenschaft
- Frankfurt.info
- Freizeit
- Gastronomie & Einkaufen
- Gesundheit**
  - Adressen
  - Drogen & Sucht
  - Ernährung
  - Gesunde Städte-Projekt
  - Hospiz und Palliative Care
  - Hygiene
  - Impfungen & Reisetipps
  - Infektionskrankheiten
  - Migration & Gesundheit
  - Pflege
  - Präventionsberatung
  - Psychische Gesundheit
  - Umwelt & Gesundheit**
    - Wasser**
    - Zahlen, Daten, Fakten
- Im Grünen
- Planen, Bauen & Wohnen
- Sicherheit & Sauberkeit
- Soziales & Gesellschaft
- Sport
- Stadtportrait
- Stadtteile
- Umwelt
- Veranstaltungen
- Verkehr

### Anzeige gemäß § 13 (5) TrinkwV – Großanlage zur Trinkwassererwärmung – Hessen

**Wichtig: bei mehreren Großanlagen in einer Liegenschaft, zeigen Sie bitte jede Großanlage einzeln an.**

#### Unternehmer/Inhaber der Anlage

Firma

Vorname \*  Nachname \*

Anschrift \*

Postleitzahl \*  Ort \*

Telefon  Fax

Email \*

#### Standort der Anlage

Anschrift \*

Postleitzahl \*  Ort \*

Bei mehreren Anlagen pro Liegenschaft, Bezeichnung der Anlage

#### Ansprechpartner für das Objekt

Firma

Nachname  Telefon

#### SUCHE

Suchbegriff

- Erweiterte Suche
- Frankfurt von A-Z
- Sitemap
- Branchenkompass

#### KONTAKT

- Amt für Gesundheit

Anzeige nach § 13 Abs.5 TrinkwV – Großanlage zur Trinkwassererwärmung (Hessen)

An das:  
Amt für Gesundheit Frankfurt am Main  
Breite Gasse 28  
60313 Frankfurt am Main



Tel.: 069 212-38971  
Fax: 069 212-30475  
E-Mail: [info.trinkwv@stadt-frankfurt.de](mailto:info.trinkwv@stadt-frankfurt.de)

Wichtig: Bei mehreren Großanlagen in einer Liegenschaft, zeigen Sie bitte jede Großanlage einzeln an.

Unternehmer/Inhaber der Anlage	
Firma:	_____
Vorname:	_____
Nachname:	_____
Anschritt: _____	
PLZ:	Ort: _____
Telefon:	Fax: _____
Email: _____	

**Standort der Anlage**

Anschritt: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Bei mehreren Anlagen pro Liegenschaft, Bezeichnung der Anlage: \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner für das Objekt**

Firma: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

**Warmwasserversorgung**

Gewerbliche Tätigkeit (z. B. vermieteter Wohnraum):	ja	nein
Öffentliche Tätigkeit:	ja	nein
Gibt es Duschen und/oder Vernebelungseinrichtungen	ja	nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

**Was ist zu untersuchen?**

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Was sind Legionellen?

- Legionellen sind stäbchenförmige Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwässer sind.
- Sie sind benannt nach einem Treffen der „US American Legion“ 1976 in Philadelphia, bei dem von über 4000 Teilnehmern etwa 220 Personen erkrankten, von denen ca. 30 verstarben.
- Der wichtigste Übertragungsfaktor ist die Inhalation infektiöser, lungengängiger Aerosole, z.B. beim Duschen
- Keine Gesundheitsgefährdung durch Trinken, keine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch
- Sie können zu einer Lungenentzündung führen (Pneumonie) oder dem sogenannten Pontiacfieber
- Pontiacfieber: fiebriger, grippeähnlicher Infekt, keine Letalität bekannt
- Pneumonie: unbehandelt Letalität bis 80%, bei rechtzeitiger Therapie 5-20%

## Vermehrung abhängig von...

- Temperatur
  - Vermehrung zwischen 20- 55 °C
  - Optimale Vermehrung bei ca. 35°C
  - Verhindern des Wachstums zwischen 55°C-60°C
  - Abtötung ab 70°C innerhalb von Sekunden
- Stagnation
- Nahrungsangebot (z.B. Sedimente in Behältern)
- Vermehrung im Biofilm



## Jährliche Erkrankungen in Deutschland

Jahr	Meldungen an GA Frankfurt		Meldungen an RKI ges. IfSG – BRD
	Frankfurt	nicht Frankfurt	
	n	n	n
2001	2		274
2002	5		413
2003	7	2	395
2004	5	1	475
2005	1	7	554
2006	11		576
2007	8	5	529
2008	5	3	522
2009	6	0	503
2010	13	4	685
2011	12	0	691
<b>Gesamt</b>	<b>81</b>	<b>22</b>	<b>5017</b>

## vermutliche Infektionsquelle 2010 (RKI Meldungen)

vermutliche Infektionsquellen	
Privathaushalte	48 %
Hotelübernachtungen	33 %
Krankenhausaufenthalt	13 %
Pflegeeinrichtungen	4 %
unbekannt	2 %

## Untersuchungspflicht

### § 14 Abs. 3

Die Untersuchungspflicht für „gewerbliche und öffentliche Großanlagen“ besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

**Wo ist zu untersuchen?**

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

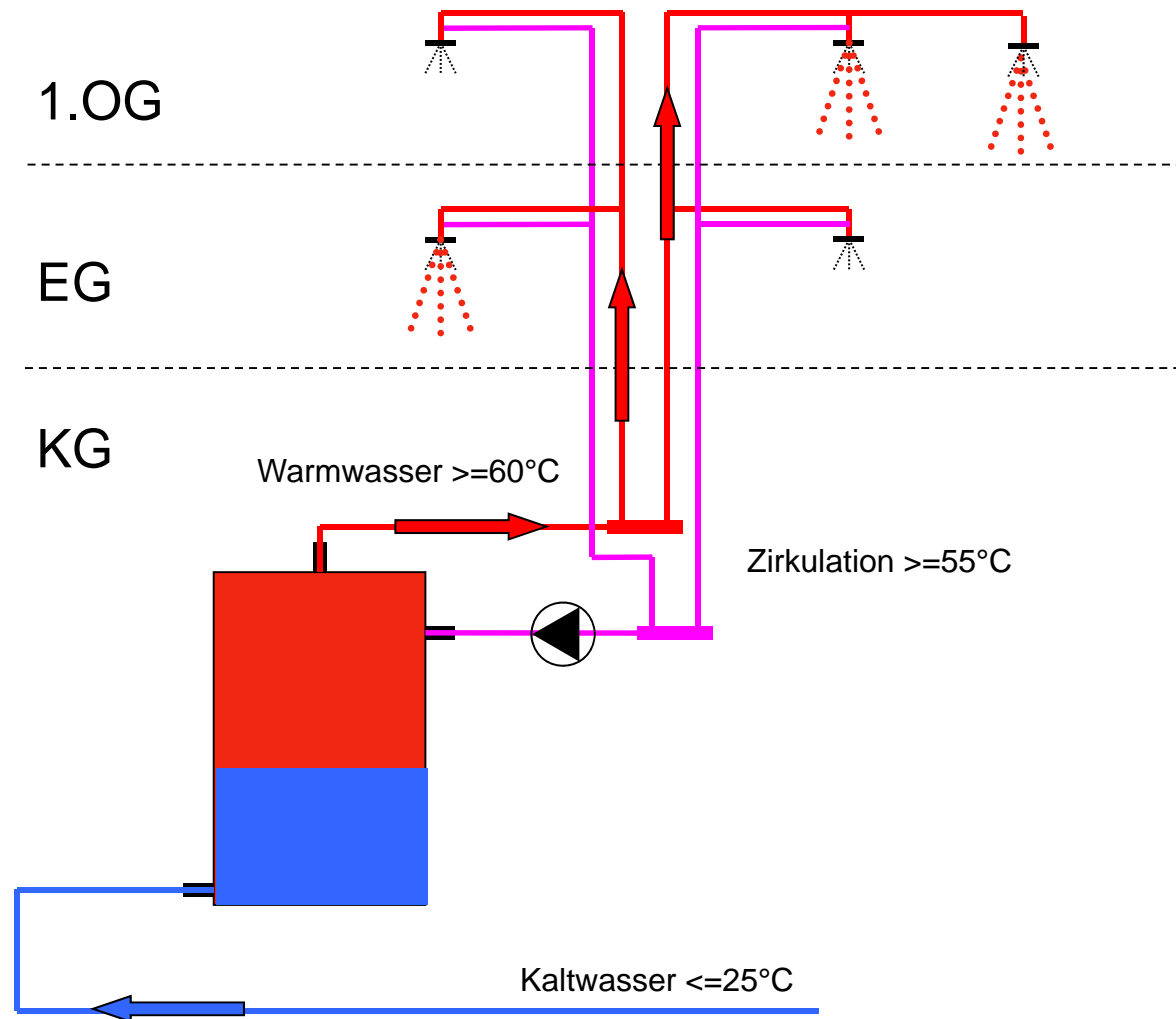
Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Probenahmestellen

- Probennahmestellen nach DVGW W 551: eine Probe am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit und jeweils jeder Steigstrang (z.B. an desinfizierbaren Entnahmearmaturen oder Eckventilen an Waschbecken) → Duschen oder Duschköpfe sind nicht geeignet für systemische Untersuchungen
- Es ist eine systemische Untersuchung nach DIN EN ISO 19458 „Probenahme aus Entnahmearmaturen“ nach Zweck b), d.h. nach Demontage von Vorrichtungen und Einsätzen, Desinfektion und minimaler Spülung.
- Nach § 14 Abs. 3 ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass geeignete Probennahmestellen vorhanden sind.



## Probenahmestellen

Gemäß UBA-Empfehlung 2012

- abflammbare Ausführungen sind zu bevorzugen
- unter der Probennahmestelle genügend Abstand für Probennahmegefäß → damit kein Kontakt zur Probennahmestelle
- einfach Zugänglichkeit
- Sauberkeit
- geeignete Kennzeichnung der Probennahmestelle
- Probennahmestellen für die Steigstränge möglichst weit entfernt vom Trinkwassererwärmer und so nah wie möglich am Steigstrang
- Probenahmestellen für Trinkwassererwärmer Ausgang und Wiedereintritt der Zirkulationsleitung so nah wie möglich an die Leitungen

## Probennahmestellen



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

**Wer darf untersuchen?**

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Wer darf untersuchen?

- Probenahme nur durch Probenehmer, die eine Probenehmerschulung absolviert haben und in das Qualitätssicherungssystem eines akkreditierten Labors eingebunden sind!
  - Eine Abhängigkeit des Probenehmers vom Betreiber der Trinkwasser-Installation muss ausgeschlossen sein.
  - Untersuchungen durch akkreditierte Labors, die auf einer Liste der obersten Landesbehörde stehen
- Hessische Liste: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de) Suchbegriff: Trinkwasseruntersuchungsinstitute oder auch [www.frankfurt.de/trinkwasserverordnung2011](http://www.frankfurt.de/trinkwasserverordnung2011)

# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

**Wie häufig ist zu untersuchen?**

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least



## Untersuchungshäufigkeit

Anlage 4 Teil II Buchstabe b: Legionellenuntersuchung mind. 1x jährlich. Gibt es in 3 aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen, kann das GA längere Untersuchungsintervalle festlegen. Dies ist nicht möglich in Bereichen mit höherem Risiko, z.B. Krankenhäuser

DVGW Arbeitsblatt W 551: Werden in 2 Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger als 100 Legionellen in 100 ml nachgewiesen, kann das Untersuchungsintervall auf max. 3 Jahre ausgedehnt werden

Nach UBA-Empfehlung 2012 sind immer zwei Untersuchungsverfahren durchzuführen.

# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

## Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Nach UBA-Empfehlung

- Warm- und ggfls. Kaltwasser sind getrennt voneinander zu beproben.
- Mischwasserproben sind zu vermeiden
- Vor der Probennahme sind Anbauten zu entfernen
- Die Probennahmestelle ist durch Abflammen oder chemisch zu desinfizieren
- Anschließend 1 l Wasser ablaufen lassen, um Desinfektionmitteleinfluss zu beseitigen
- Abfüllen der Probe in ein steriles Probennahmegefäß und direkt verschließen
- Abschließend direkt Temperaturmessung → Probennahmetemperatur
- Bestimmung der Maximaltemperatur
- Proben sind so schnell wie möglich in das Labor zu transportieren und zu untersuchen

## Anbauten sind zu entfernen



## Abflammen der Probennahmestelle



So nicht....



## Desinfektion



## Abfüllen der Probe in ein steriles Gefäß





## Bestimmung der Maximaltemperatur



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

## **Der Befund**

Welche Ursachen könnten vorliegen?

Zusammenfassung

last but not least

## Zusendung der Befunde

### § 15 Absatz 3

Eine Kopie des Befundes ist dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung zuzusenden. → Ordnungswidrigkeit

Tipp: Beauftragen Sie ihr Labor uns die Befunde direkt in dem von uns angegebenen Format zuzusenden! Sie werden von uns diesbezüglich nach der Anzeige angeschrieben. Sie erhalten dann auch:

Objektnummer: Anfangsbuchstabe Straße-Straßennummer-Hausnummer  
z.B. Breite Gasse 28 → B-0485-28

Benennung der Probennahmestellen :

Warmwasser	B-0485-28-W
Zirkulation	B-0485-28-Z
Steigstrang 1	B-0485-28-1 ...

## KEN HAS A POP AT HAGUE

EXCLUSIVE  
by GEORGE  
FASCOE-WATSON

TORY rebel Ken Clarke sparked fears of a leadership challenge... by buying CHAMPAGNE as William Hague batted away news.

Amused MPs in the Commons smoking room watched the former Chancellor relish his bottle of bubbly. And

yesterday Mr Clarke raised the stakes by publicly telling THREE TIMES in a row to back Mr Hague's decision to fire top Tory lord Viscount Cranborne.

Mr Clarke's move came as Sir Tony Blair quit to digest at

Cranborne's seeking for doing a deal. He looks return with Tony Blair. Four walked out on their front-bench jobs. And two baronsmen left the party completely to become independents. One of

Continued on Page Two

Sun Royal world exclusive

# QUEEN QUITS PALACE OVER KILLER BUGS



Danger... Queen moved out to Windsor Castle

By JOHN KAY

THE Queen was forced to flee Buckingham Palace after deadly Legionnaires' disease was found in its water supply. The Sun can reveal today.

Her Majesty moved 25 miles away to Windsor Castle amid a "huge panic" sparked by the discovery of the bug. Health experts were sent in to tackle the killer bacteria - found lurking in the pipework in the Queen's own showers and bathrooms. They ordered the Palace's entire hot water system - some of it dating back to Victorian times - to be turned up to a scalding 75°C and disinfected. And more than 300 staff were warned to be on the alert for symptoms of the illness, which thrives in the plumbing of ageing buildings. A Palace insider said: "We were all scared. Any one of us from the Queen's desk could have been breathing in these bugs... dangerous to elderly people like the Monarch and her husband Prince Philip, both in their 70s - was first spotted in routine tests."

Full story - Page Four and Five

## Legionnaires' disease found in her shower

THE SOURCE LONDON'S COOLEST LISTINGS MAG - FREE INSIDE

Bildquelle:  
Medical Illustration  
Central Public Health  
Laboratory, UK

## Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes

### § 16 Abs. 1

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt **unverzüglich** Überschreitungen des Technischen Maßnahmenwertes anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtungen nachkommen zu können, stellt der Betreiber vertraglich sicher, dass die von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle sie unverzüglich über eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes in Kenntnis zu setzen hat.

Auch bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes sollten Sie ihr Labor beauftragen das Gesundheitsamt direkt mit zu informieren.

## Was ist der technische Maßnahmenwert

- Ein Wert, „...bei dessen Erreichen oder Überschreitung eine von der Trinkwasser-Installation ausgehende vermeidbare Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist....“
- Neu in der TrinkwV
- Bisher nur für Legionellen
- Technische Maßnahmenwert ist 100 KBE Legionellen/100ml

## Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes

§ 16 Abs. 3

Sind Sie dazu verpflichtet bei Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten.

→ Ihr Gesundheitsamt berät Sie dabei.

## Überschreitung des technischen Maßnahmewertes Was nun?

- „Ruhe bewahren!“
- Unverzüglich das Gesundheitsamt informieren
- Das Gesundheitsamt wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen
- Ggfls. weitere Untersuchungen durchführen
- Ggfls. Aufklärung zur Ursache durchführen
- Ggfls. auf Anordnung des Gesundheitsamtes Gefährdungsanalyse durchführen
- Ggfls. Anordnungen des Gesundheitsamtes ausführen
- Mängel beseitigen
- **Einbau von Anlagen (z.B.: Chloranlagen, UV-Anlagen, Membranfiltration,...) ist ohne weitere Maßnahmen nicht sinnvoll und hat teilweise erheblichen Aufwand zur Folge  
→ lassen Sie sich durch Ihr Gesundheitsamt beraten**



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

**Welche Ursachen könnten vorliegen?**

Zusammenfassung

last but not least

## Technische Schwachstellen von Trinkwassersystemen

- zu niedrige Warmwasser (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551: 60°C am Trinkwassererwärmerausgang und nicht mehr an 5°C Verlust im System)
- zu hohe Kaltwassertemperaturen
- mangelnde Dämmung / Isolierung
- stagnierende Bauteile
- invalide Zirkulation
- Stein- und Sedimentbildung
- Fehlfunktionen / Defekte
- Invalide Planung / Betrieb / Wartung / Instandhaltung
- keine bestimmungsgemäße Nutzung

## ... nicht bestimmungsgemäße Nutzung



## ... technische Mängel



## ... zentral Mischer





... wollen Sie aus diesem Behälter ihr Wasser trinken?



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

**Zusammenfassung**

last but not least

## Zusammenfassung

1. Prüfen, ob Ihre Liegenschaft unter die Anzeigepflicht fällt. ✓
2. Falls ja, Anzeige bei Ihrem Gesundheitsamt. ✓
3. In Frankfurt werden Sie schriftlich über das weitere Vorgehen informiert, bitte warten Sie dieses Schreiben ab, bevor Sie weitere Schritte einleiten. ✓
4. Prüfen, ob in Ihrer Liegenschaft Untersuchungen durchgeführt werden müssen. ✓
5. Falls notwendig geeignete Probennahmestellen einrichten. ✓
6. Untersuchungsinstitut mit der Probennahme beauftragen. ✓
7. Befunde dem Gesundheitsamt unverzüglich bzw. zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung zuschicken. ✓
8. Nächste routinemäßige Untersuchung oder Maßnahme zur Wiederherstellung der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers. ✓



# Gliederung

rechtliche Grundlage

Anzeigepflicht

Was ist zu untersuchen?

Wo ist zu untersuchen?

Wer darf untersuchen?

Wie häufig ist zu untersuchen?

Die Probennahme

Der Befund

Welche Ursachen könnten  
vorliegen?

Zusammenfassung

**last but not least**

## Informationen der Verbraucher (Bleileitungen)

§ 21 (1) Ab 01.12.2013 haben Betreiber die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Leitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

